



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Dr. Wolfgang Deppe

GZ: (OB) 6 65.75

Datum: 26. JAN. 2021

Grundstück Schneebergstraße 16
AF1053/20

Sehr geehrter Herr Deppe,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Nach meinen Informationen befinden sich Grundstück und Immobilie Schneebergstraße 16 (Rosenbergvilla) in Dresden-Gruna inzwischen in städtischem Eigentum. Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen

1) Bestehen bereits klare Pläne für die Nutzung des Gebäudes? Ist dabei eine öffentliche Nutzung geplant?“

Das Grundstück Schneebergstr. 16, Flurstück 474 der Gemarkung Gruna befindet sich im Bereich des Förderprogramms "Sozialer Zusammenhalt".

Nach einer ersten Bewertung von A61 (Abteilung Stadterneuerung) eignet sich der Standort für die Errichtung/Ausbau eines Kultur- und Nachbarschaftszentrum. Dieses Projekt könnte ggf. mit Geldern aus dem oben genannten Fördermittelprogramm unterstützt werden. Eine öffentliche Nutzung wäre auch gegeben.

Der EB Kita hat für eine unbebaute Grundstücksteilfläche Bedarf mit dem Ziel der Grundstücksarrondierung und der damit verbundenen Verbesserung der Frei- und Spielfläche angemeldet. Ebenso das Schulverwaltungsamt, jedoch ohne konkreter Bedarfsbegründung.

Seitens des Jugendamtes wurde die Schaffung bzw. Einrichtung einer kommunalen Beratungsstelle am Standort angemeldet.

A61 wird anhand der vorliegenden Bedarfe ein Konzept erstellen. Anschließend erfolgt die Ermittlung der Nutzungsbedarfe durch A65 Abt. 5 (Bau- und Investitionsstrategie). Eine gemeinsame Nutzung als Kultur- und Nachbarschaftszentrum mit der Einrichtung des Jugendamtes wird nicht ausgeschlossen.

2) „Wie hoch wird ein etwaiger Sanierungsbedarf eingeschätzt (sachlich und kostenmäßig)?“

Der Sanierungsbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Das Gebäude selbst unterliegt nicht dem Denkmalschutz.

3) „Ist eine Beteiligung des Stadtbezirksrats Blasewitz bei der Planung der weiteren Nutzung des Gebäudes geplant?“

Selbstverständlich wird eine Beteiligung des Stadtbezirksrats Blasewitz bei der Planung der weiteren Nutzung des Gebäudes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert